

A. Fragen zum Europarecht (Detterbeck)

Die als Antworten der Fragen jeweils angegebenen Zahlen beziehen sich auf Randnummern des Buches Detterbeck, Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler, 5. Aufl., 2006.

I. Allgemeines

1. Wie viele Mitgliedstaaten hat die Europäische Gemeinschaft?
2. Wo ist der Sitz des Europäischen Parlaments?
3. Wo ist der Sitz der Kommission?
4. Wo ist der Sitz des Europäischen Gerichtshofs, wo der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte?
5. Ist die EG ein Bundesstaat?

II. Institutionelles Fundament

1. Wie viele Europäische Gemeinschaften gibt es? 1683
2. Was bedeutet folgende Aussage: „Die EG hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit“? 1685
3. Wie lauten die intergouvernementalen Unionsrechtssäulen? Besitzen sie eine eigene Rechtspersönlichkeit? 1687 (PJZS)
4. Besitzt die Europäische Union Kompetenzen? 1688
5. Ist die EU eine Völkerrechtsperson? 1689
6. Zeichnen Sie eine schematische Konstruktion des institutionellen Fundaments der Gemeinschaftsrechtsordnung! Rn. 1690
7. Nach welcher Vorschrift richtet sich eine Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht? 1690
8. Welche Organe hat die EG? 1691
9. Welche gemeinschaftsrechtlichen Institutionen gibt es neben den Organen der EG? 1701ff.
10. Nennen Sie die wichtigsten Aufgaben des Europäischen Parlaments! 1693
11. Welche vertraglich vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten hat das Europäische Parlament a) im Falle schwerer Verfehlungen von Kommissionsmitgliedern und b) beim Verdacht von Verfehlungen unternehmen? 1693
12. Wie setzen sich jeweils zusammen a) Rat (iSv Art. 202 EGV), b) Europäischer Rat und c) Europarat zusammen? 1694-1695
13. Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Kommission? 1698
14. Wofür stehen im EGV die Kürzel EZBS und EIB? 1701 f.
15. Welche Aufgabe hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss? 1703
16. In welche Phasen kann man einen EU-Beitritt einteilen? 1706 f.
17. In welchem Verfahren ist das deutsche Zustimmungsgesetz zu einem Beitrittsvertrag zu beschließen? 1707

III. Rechtsquellen und Rechtsakte

1. Welche Unterscheidung ist für den Aufbau der Gemeinschaftsrechtsordnung grundlegend? 1708
2. Welche Rechtsgrundlagen gehören zum sog. Primärrecht? 1709 f.
3. Zählen sog. Gemeinschaftsgrundrechte zum Primärrecht? 1710
4. Sind im primären Gemeinschaftsrecht verbürgte Rechte von deutschen Bürgern vor deutschen Gerichten einklagbar? 1711
5. Welche Rechtsvorschriften und welche Rechtsakte zählen zum sekundären Gemeinschaftsrecht? 1712 ff.
6. Unterscheiden Sie die Rechtswirkungen von Verordnung und Richtlinie! 1713, 1716
7. Unter welchen Voraussetzungen wirkt eine Richtlinie unmittelbar? 1717
8. Kann sich ein Bürger mit Erfolg auf die Geltung einer noch nicht umgesetzten Richtlinie gegenüber einem anderen Bürger berufen? 1718
9. Was ist die Rechtsgrundlage des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und was bedeutet dies? 1722 f.
10. Welche Ausnahmen gelten im Hinblick auf vorgenanntes Prinzip? 1724
11. Welche Rechtsfolge hat die Rechtswidrigkeit von Gemeinschaftsrecht? 1725
12. Darf a) das BVerfG b) das BVerwG die Ungültigkeit einer Richtlinie feststellen? 1726

IV. Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten

1. Gibt es einen unmittelbar geltenden Katalog europarechtlicher Grundrechte? Begründen Sie Ihre Antwort! 1727
2. Was sind die europäischen Grundrechte ihrer Rechtsnatur nach? 1733, 1732
3. Welche Bedeutung hat die Charta der Grundrechte der EU? 1728
4. In welcher Hinsicht unterscheiden sich europäische Grundrechte und die Grundfreiheiten? 1731
5. Welcher zentrale Unterschied besteht zwischen Art. 13 GG und dem europäischen Wohnungsgrundrecht? 1736
6. Wer ist grundrechtsberechtigt, wer ist grundrechtsverpflichtet? 1740 ff.

B. Fragen zum Europarecht (Schaubildsammlung Franz, Europarecht)

1. Nennen Sie mind. zehn für die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft zentrale geschichtliche Ereignisse!
2. Wie könnte sich die EG (theoretisch) entwickeln? (Rechtsformen von Verfall bis Vertiefung)
3. Definieren Sie den Begriff „Europarecht“!
4. Definieren Sie die Begriffe des Primär- und Sekundärrechts!
5. Welche allgemeinen Rechtsgrundsätze des Europarechts gibt es?
6. Welche EG-Rechtsakte sind zu unterscheiden?
7. Welche Bindungswirkung hat das Europarecht?
8. Unter welchen Voraussetzungen wirken Richtlinien unmittelbar?
9. Erläutern Sie das Verhältnis von EuGH und BVerfG!
10. Skizzieren Sie das sog. Drei-Säulen-Modell der EU? (auch im Hinblick auf Rechtsformen)
11. Was versteht man unter der Supranationalität der Gemeinschaft?
12. Welche EG-Organe (Hauptorgane) sind zu unterscheiden?
13. In welchen Zusammenhängen wird der Begriff des Rates auf europäischer Ebene verwendet?
14. In welchen Erscheinungsformen tritt der Rat der Gemeinschaften zusammen?
15. Welche Zuständigkeiten hat der Rat?
16. Welche Zuständigkeiten hat die Kommission?
17. Welche Zuständigkeiten hat das Europäische Parlament?
18. Welche Nebenorgane bzw. sonstige Einrichtungen hat die EG?
19. Unter welchen Voraussetzungen steht ein Beitritt zur EG?
20. Welche Stufen des Beitrittsverfahrens sind zu unterscheiden?
21. Ist der Austritt aus der EG zulässig?
22. Erläutern Sie die Finanzierung der EG!
23. Welche großen Ausgabenblöcke sind zu unterscheiden?
24. Nennen Sie die Kernaufgaben der Gemeinschaft!
25. Nennen Sie Rechtsgrundlage und Inhalt des Grundsatzes der Subsidiarität? Hat die EG eine Kompetenz-Kompetenz?
26. Was versteht man unter dem Binnenmarkt?
27. Welche Grundfreiheiten (Marktfreiheiten) gelten in der EG?
28. Welche gemeinsamen Strukturen weisen die Marktfreiheiten auf?
29. Welche allgemeinen Rechtfertigungsstandards gelten?
30. Haben die Grundfreiheiten Drittwirkung?
31. Wie prüft man das Merkmal „Schutzbereich“? (Aufbauschema zur Prüfung der möglichen Verletzung einer Grundfreiheit)
32. Wie prüft man das Merkmal „Eingriff“?
33. Wie prüft man das Merkmal „Rechtfertigung“?
34. Nennen Sie die zentralen Eckpfeiler der EG-Wettbewerbsordnung!
35. Welche Ausnahmen vom freien Wettbewerb gelten?
36. Skizzieren Sie die Durchsetzung der Wettbewerbsordnung! (Zuständigkeit/Maßnahmen)
37. Welche Rechtsquellen haben die Gemeinschaftsgrundrechte?
38. Welche Sanktionen mitgliedstaatlichen Fehlverhaltens sind möglich?
39. Unter welchen Voraussetzungen haftet ein MS für die fehlerhafte RL-Umsetzung?
40. Welche Rechtsschutzverfahren vor dem EuGH sind zu unterscheiden?

C. Fragen zum Europarecht (Ergänzung)

Geschichte

1. Worin lag der große „Qualitätssprung“ des Vertrags von Maastricht?
Kompetenzzuwachs durch Währungspolitik

Union

2. Welche Rechtsnatur hat die EU? Keine eigene Rechtspersönlichkeit, Klammer/institutioneller Rahmen von Gemeinschaften, PJZS sowie GASP
3. Welche Rechte und Pflichten hat die EU? Keine, da keine Kompetenzen.

EG

4. Welche Rechtsnatur hat die EG? Völkerrechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit (Art. 281 EGV)
5. Sind die Europäischen Gemeinschaften an das Völkerrecht gebunden? ja, an eigene Verträge sowie nach hM auch an allg. Rechtsgrundsätze und Völkergewohnheitsrecht
6. Sind durch die EG umzusetzende bindende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates am Maßstab des Gemeinschaftsrechts zu messen? (z.B: Einfrieren von Konten) ungeklärt - EuG: nein; EuGH (Bosphorus): tendiert zur Gegenansicht
7. Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die völkerrechtlichen Beziehungen unter den Mitgliedstaaten aus? Sanktionen und Schadensersatz nach hM unzulässig; Art. 292 EGV gebietet „Streitigkeiten über die Auslegung oder Abwendung dieses Vertrages nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln. EuGH erklärte etwa britische Ausfuhrbeschränkungen für den Viehexport nach Spanien für unzulässig, UK reagierte damit auf angebliche Missachtung von EG-Tierschutzbestimmungen für das Schlachten in Spanien
8. Welche Merkmale hat die sog. Supranationalität der EG? Übertragung von Hoheitsrechten, hoher Grad verselbständigter Willensbildung
9. Ab wann überschreite die Union bzw. die EG die Schwelle zum staatlichen bzw. staatsähnlichen Gebilde? Str., bei Geltung des Grundsatzes Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht; aA bei Geltung einer Kompetenz-Kompetenz; aA wenn allein ein von einem europäischen Volk gewähltes Parlament Rechtsetzung betreibt; aA: wenn die EG durch eigene Behörden in den Mitgliedstaaten Regelverwaltung besorgt

Mitgliedschaft

10. Wo läge die maßgebliche Schwelle zum Entstehen eines staatsähnlichen Gebildes? Wenn der Grundsatz gilt „Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht“; aA Kompetenz-Kompetenz der EU; aA Parlament von einem europäischen Volk gewählt übernimmt allein die EU-Rechtsetzung
11. Wen bezeichnet man als die Herren der Verträge? Mitgliedstaaten
12. Nach welcher Bestimmung des EUV richtet sich die Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU? Art. 48 EUV
13. Wonach richtet Warum mussten die Bundesländer den Vertragsänderungen durch den Vertrag von Nizza zustimmen? Für die Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU und vergleichbare Regelungen i.S.v. Art. 23 GG gilt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat gem. Art. 79 II GG

14. Warum wurde das Maastricht-Urteil des BVerfG hinsichtlich seiner Aussagen zum Ausscheiden eines MS aus der EU scharf kritisiert? Weil das Gericht ohne weitere Voraussetzungen von der Möglichkeit des Austritts aus der EU durch einen „gegenläufigen Akt“ ausging. Nach Völkerrecht müsste zumindest ein Wegfall der Geschäftsgrundlage anzunehmen sein.

Organe

15. Wer handelt völkerrechtliche Verträge der EG aus und schließt sie ab? KOM handelt aus, Rat schließt ab (Art. 300, 133 III, IV EGV)

Rechtsakte

16. Worin liegt der grundlegende Unterschied zwischen Regelungsbefugnissen der Gemeinschaft und den Beschlüssen internationaler Organisationen? Sog. „Durchgriffswirkung“
17. Ist eine Inländerdiskriminierung zulässig? Mit Art. 12 EGV grundsätzlich vereinbar, es sei denn rein interner Sachverhalt ohne Bezug zu Gemeinschaftsrecht. Diskriminierende Nichtanerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Qualifikation im Ausland aber z.B. unzulässig (EuGH-Knoors).

Gerichtsentscheidungen, deren wesentlicher Inhalt bekannt sein sollte:

EuGH: Costa/ENEL; Dassonville, Keck, Cassis de Dijon,

Altmark Trans, Angonese, Bocksbeutel, Bosman, Brasserie du Pêcheur, Factortame, Reinheitsgebot

BVerfG: Solange I, II; Maastricht